

LMU

LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Logic and Philosophy of Science
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 23. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Niederschrift
- § 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 8 Wiederholung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

(1) Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science wird der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Philosophie, Logik und Wissenschaftstheorie, Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Neurowissenschaften, Ingenieur-Wissenschaften, Informatik, Ökonomie, Linguistik, Psychologie, Kognitionswissenschaften, Sozialwissenschaften oder eines verwandten Faches vorausgesetzt.

(2) ¹Über die in Abs. 1 genannten Erfordernisse hinaus ist für eine Aufnahme in den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung erforderlich. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Logic and Philosophy vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten ein geschultes logisches Urteilsvermögen, die Fähigkeit zur analytischen Rekonstruktion von Argumenten und wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Beherrschung naturwissenschaftlicher Methoden und bzw. oder Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Theoretischen Philosophie (in Logik und/oder Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie). ⁴Vorausgesetzt werden ferner sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) ¹Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf zur Identifikation der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Abs. 1 oder ein entsprechendes Transcript of Records nach dem Leistungsstand von mindestens 150 ECTS-Punkten, woraus sich eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser ergibt;
3. eine schriftliche Darlegung der Bewerberin und des Bewerbers, aus der hervorgeht, welche wissenschaftlichen Chancen und Herausforderungen sie oder er mit dem Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science verbunden sieht;
4. eine schriftliche Arbeitsprobe (z. B. Seminararbeit) aus dem vorangegangenen Studium oder ein bereits publizierter bzw. zur Publikation anstehender Artikel in einer Fachzeitschrift zum Nachweis, dass Kompetenzen in den Bereichen Logik und/oder Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie vorhanden sind;

5. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fach Philosophie und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die schriftliche Darlegung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 genannten Anforderungen und im Hinblick auf die mögliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers bewertet. ²Die Eignung für den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten. ³Lauten beide Bewertungen übereinstimmend auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science festgestellt werden. ⁴Lautet die eine Bewertung auf „nicht geeignet“ und die andere Bewertung zumindest auf „vielleicht geeignet“ oder lauten beide Bewertungen auf „vielleicht geeignet“, so erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß Abs. 3.

(3) ¹Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung, die mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers auch per E-Mail erfolgen kann, bekannt gegeben. ²Das Auswahlgespräch dauert ca. 30 Minuten und wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt. ³Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 genannten Kompetenzen. ⁴Die Eignung für den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 3 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden;

wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 3 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 5 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 7 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Logic and Philosophy of Science unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 8
Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 9
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013. ³Die Bewerbungsfrist für Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das Wintersemester 2012/2013 endet abweichend von § 2 Abs. 1 zum 31. Juli 2012 (Ausschlussfrist).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 2012.

München, den 23. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 24. Juli 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 2012.